

Die „*aequalitas iustitiae*“ in ihrer Beziehung zur „*aequivalentia obiectorum*“ bei strengen Rechtsverbindlichkeiten

Von Franz Hürth S. J.

Die spekulative Klarstellung der von der „*iustitia stricta dicta*“ geforderten „*aequalitas*“ (Ausgleichung, Gleichheit) und der den geschuldeten Leistungsinhalten anscheinend notwendigen Gleichwertigkeit (*aequivalentia*) ist eine für die theoretische wie praktische Moralthologie ebenso wichtige wie schwierige Aufgabe, was auch die eingehenden Untersuchungen dieser Frage in den klassischen Werken der großen katholischen Moralthologen beweisen dürften. Nach diesen Autoren könnte es scheinen, es sei eine Grund- und Wesensforderung der strengen Gerechtigkeit (*iustitia commutativa*), daß sich bei gegenseitigen Verträgen, den „*nominati*“ wie den „*innominati*“, Leistung und Gegenleistung, gleichgültig ob sie auf eine „Sache“ oder ein „Verhalten“ (Tun oder Lassen) gehen, innerhalb der Spielweite des gerechten Preises oder Entgeltes dem Werte nach das Gleichgewicht halten, d. h. gleichwertig oder äquivalent sind. Der eine Vertragsteil hat so viel an Wert aus dem Seinen auf den Vertragsgegner zu übertragen, als dieser hinwieder aus dem Seinen leistet. In der „*Summa theologica*“ drückt Thomas dies so aus: „*In commutationibus redditur aliquid alicui singulari propter rem eius, quae accepta est, ut maxime patet in emptione et venditione, in quibus primo invenitur ratio commutationis; et ideo oportet adaequare rem rei, ut quanto iste plus habet quam suum sit, de eo quod est alterius, tantundem restituat ei, cuius est. Et sic fit aequalitas secundum arithmeticam medietatem, quae attenditur secundum parem quantitatis excessum. Sicut quinque est medium inter sex et quattuor: in unitate enim excedit et exceditur. Si ergo a principio uterque habeat quinque, et unus eorum accepit unum de eo, quod est alterius, unus (scilicet accipiens) habebit sex et alii relinquentur quattuor. Erit ergo iustitia, si uterque reducatur ad medium, ut accipiatur unum*

ab eo, qui habet sex, et detur ei, qui habet quattuor; sic enim uterque habebit quinque, quod est medium“ (2, 2, q. 61, a. 2 c.). Diese Worte legen auch nahe, daß nicht das freie Übereinkommen der Parteien den genannten Gleichwert der beiderseitigen Leistungen bestimmt (subjektive Äquivalenz), sondern daß hierfür die Werte zu Grunde zu legen sind, die die Leistungen unabhängig von der Parteiverabredung haben (Prinzip der objektiven Äquivalenz). Forscht man nach dem Grunde, aus dem diese objektive Äquivalenz gefordert wird, so scheint er von den großen Moraltheologen in dem Wesen der strengen Gerechtigkeit, in der von ihr zu bewirkenden „aequalitas“, gesucht zu werden, die besagt, daß eine genaue Ausgleichung stattfinden muß zwischen dem strengen Recht auf der einen und der korrelaten strengen Rechtspflicht oder -schuld auf der andern Seite.

Der Untersuchung dieses Zusammenhanges sollen die folgenden Ausführungen dienen. Im wesentlichen geben sie die Gedanken wieder, die ich bereits 1922 in dem für die moraltheologischen Vorlesungen als Manuskript gedruckten Buche „De septimo mandato“ niedergeschrieben habe. Die zu behandelnde Frage lautet wie folgt: „Sind bei Verbindlichkeiten der strengen Gerechtigkeit ‚aequalitas iustitiae‘ und ‚aequivalentia obiectorum‘ begrifflich gleich? und wenn nein, decken sie sich dann immer und notwendig, wenigstens tatsächlich, sei es überhaupt, sei es wenigstens in gegenseitigen Verträgen?“

Die Praxis scheint die Frage nach einer wesensnotwendigen Verknüpfung von „aequalitas iustitiae“ und „aequivalentia obiectorum“ klar und bestimmt zu verneinen; denn sie kennt gegenseitige Verträge, bei denen sich einerseits aus dem Vertragsabschluß Beziehungen der strengen Gerechtigkeit ergeben, andererseits keine Gleichwertigkeit der Leistungsinhalte vorliegt. Angenommen z. B., A und B schließen einen gegenseitigen Vertrag zu Gunsten Dritter, C und D. A verpflichtet sich B gegenüber streng rechtlich, an C eine Freigebigkeitszuwendung im Werte von 10 000 Mark zu machen; wogegen sich B in derselben streng rechtlichen Weise A gegenüber bindet, an D eine Schenkung im Werte von nur 1000 Mark zu vollziehen. Hier besteht zwischen den vertragschließenden Parteien be-

zöglich der vereinbarten Leistungen an Dritte ein Forderungsrecht bzw. eine Leistungspflicht im Sinne der strengen Gerechtigkeit (der „iustitia commutativa“); andererseits sind die Leistungsinhalte (d. h. 10 000 oder nur 1000 Mark) augenscheinlich nicht gleichwertig. Demnach müßte man entweder sagen, es bestehe überhaupt keine strenge Rechtspflicht zur Leistung (was offensichtlich unrichtig wäre), oder dieser Vertrag verstoße eben gegen die ausgleichende Gerechtigkeit, oder endlich, die Forderung nach Äquivalenz der geschuldeten Leistungsinhalte sei keine aus dem Begriff der „iustitia commutativa“ sich ergebende wesentliche Forderung, auch nicht bei allen und jeden gegenseitigen entgeltlichen Verträgen¹.

Aber auch abgesehen von diesen Verträgen zu Gunsten Dritter, gibt es eine Reihe von Fällen, wo Forderungsrecht bzw. Leistungspflicht direkt und ausschließlich den Vertragsgegner treffen, und wo trotzdem keine Äquivalenz der Objekte obwaltet. Gesetzten Fall, ein Chirurg schließe mit einem Patienten den ausdrücklichen Vertrag, gegen ein Honorar von 150 Mark eine äußerst schwierige Operation an ihm vorzunehmen, die nach dem Urteil von Fachleuten nicht einmal mit 1000 Mark entsprechend honoriert wäre; oder ein Maler von Weltruf verpflichte sich vertraglich, jemanden für ein verhältnismäßig gleich niedriges Entgelt zu malen, obwohl er weiß, daß der Wert des Gemäldes nach fachmännischer Schätzung das vereinbarte Entgelt um mehrere Tausend übersteigen wird. Eine objektive Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung liegt in diesen Fällen augenscheinlich nicht vor. Wohl aber besteht in ihnen kraft des abgeschlossenen Vertrages eine strenge Rechtspflicht zur Erfüllung der beiderseitig übernommenen Ver-

¹ Es handelt sich hier nicht um zwei selbständige bedingte Schenkungsversprechen, von denen jedes nach dem Willen der Parteien nur Geltung haben soll, wenn auch das andere zur Ausführung gelangt (ein solches Übereinkommen wäre zweifelsohne möglich, liegt aber hier nicht vor), sondern um einen eigentlichen gegenseitigen Vertrag, der dem Gegenkontrahenten ein strenges Forderungsrecht gibt, den Vollzug der Freigebigkeitszuwendung zu verlangen, und dem gegenüber eine eigentliche strenge Rechtspflicht besteht, die betreffende Schenkung zu vollziehen, und dies kraft und nach der Form eines synallagmatischen Vertrages. Das sind keine formaljuristischen Spitzfindigkeiten, über die das Wirtschaftsleben einfach hinweggeht, sondern objektiv wesentlich andere Rechtspflichten.

pflichtungen. Man wird sagen, der eine Kontrahent verzichte hier freiwillig auf einen Teil seiner Forderung; an sich verlange der Vertrag die Gegenleistung des vollen Äquivalentes; die wesentlichen Forderungen eines Vertrages bestimmten sich aber nicht nach dem, was wegen besonderer Umstände und Zufälligkeiten gelte, sondern nach dem, was an sich rechtens sei und aus der Natur des Vertrages sich ergebe. Ohne Zweifel ist es richtig, daß hier ein teilweiser Verzicht auf volle Geltendmachung des zustehenden Rechtes vorliegt; aber damit ist die aus der obengenannten Grundforderung der Gerechtigkeit sich ergebende Schwierigkeit nicht gelöst. In den vorliegenden Fällen besteht bezüglich der Leistungsinhalte, auf die die Parteien sich geeinigt haben (Vornahme der Operation, Malen des Bildes — Entrichtung des herabgeminderten Honorars), einerseits ein Recht bzw. eine Pflicht der strengen Gerechtigkeit (also das Gesetz der „aequalitas iustitiae“); andererseits besteht zwischen den „ex iustitia stricta“ geschuldeten Leistungsinhalten, wenn sie in sich genommen werden, keine Äquivalenz. Also verlangt die „aequalitas“ der ausgleichenden Gerechtigkeit nicht aus ihrem Wesen heraus, selbst nicht bei allen gegenseitigen Verträgen, eine Äquivalenz der zu leistenden Objekte. Denn was einer sittlichen Beziehung wesentlich ist, kann niemals da fehlen, wo diese Beziehung vorhanden ist¹.

Ein anderer Lösungsversuch geht von der eingangs bereits erwähnten Unterscheidung zwischen subjektiver und objektiver Äquivalenz aus. Er betont, daß bei gegenseitigen Verträgen

¹ Man könnte versucht sein, bei gegenseitigen Verträgen die regelmäßige Notwendigkeit der objektiven Äquivalenz, wenn sie sich aus dem Begriff der „aequalitas iustitiae“ nicht ableiten läßt, aus der immer gegebenen notwendigen Rücksichtnahme auf die Gesellschaft und das Gemeinwohl herzuleiten und zuzugestehen, individuellethisch lasse sich diese Notwendigkeit nicht zwingend beweisen. Es wird weiter unten auf diese Meinung zurückzukommen sein. Hier genüge die kurze Antwort, daß in den genannten Fällen (die bei den sog. höheren Berufen keineswegs Ausnahmefälle sind) das Gemeinwohl offensichtlich nicht verlangt, Arzt und Künstler usw. müßten ihre Forderung bis zur Höhe der objektiven Äquivalenz steigern. Wenn es also Fälle strenger Rechtsverbindlichkeiten gibt, wo weder die Individual-, noch die Sozialethik die objektive Äquivalenz fordern, so kann die Notwendigkeit der objektiven Äquivalenz nicht aus der Beziehung zum Gemeinwohl hergeleitet und also hierin nicht die grundsätzliche und spekulative Lösung gesehen werden.

Äquivalenz der geschuldeten Leistungen zwar eine unabänderliche Forderung der Verkehrsgerechtigkeit darstelle, daß aber diese Äquivalenz nicht notwendig eine objektive sein müsse. Die eben angeführten Beispiele lassen sich allerdings unter Zugrundelegung der nur subjektiven Äquivalenz leicht erklären; aber unüberwindliche Schwierigkeiten scheinen dagegen zu sprechen, daß dieses Prinzip der subjektiven Äquivalenz als das eigentlich allgemeingültige und an sich für die Wahrung der Verkehrsgerechtigkeit bei gegenseitigen Verträgen genügende anerkannt werde. Man könnte nämlich versucht sein, daraus die Folgerung abzuleiten, bei Kauf, Tausch, Darlehen, Arbeitsvertrag usw. sei jede Abweichung von der objektiven Äquivalenz mit der Gerechtigkeit vereinbar, wenn nur die Parteien übereingekommen seien, die tatsächlich vereinbarten und zu vollziehenden Leistungen als gleichwertig anzusehen. Jeden Wucherkauf und Wucherzins, jede Ausbeutung der Arbeitnehmer, jede Ausnutzung von Unerfahrenheit, Leichtsinns usw. könnte man mit Hilfe dieses Gesetzes der subjektiven Äquivalenz als „gerecht“ darzutun versuchen. Solche Folgerungen sind selbstverständlich unannehmbar, und so scheint es, daß die Unterscheidung zwischen objektiver und subjektiver Äquivalenz nicht die Lösung der an obigen Beispielen erläuterten Schwierigkeiten und Fragen bieten kann, weil keine, weder die objektive noch die subjektive Äquivalenz, als durch das Wesen ein und derselben ausgleichenden Gerechtigkeit gefordert, sich einheitlich durchführen läßt.

Aber die Frage gestaltet sich noch verwickelter durch andere Gesichtspunkte, die hineingezogen und beachtet werden müssen. Um Leistungsinhalte als „gleichwertig“ bezeichnen zu können, muß die Möglichkeit bestehen, sie auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen bzw. sie mit einem gleichen Maß oder Gewicht zu messen. Nun gibt es Leistungspflichten der strengen Gerechtigkeit aus gegenseitigen Verträgen, deren Objekte und Inhalte keinen gemeinsamen Nenner und keine gemeinsame Maßeinheit zulassen. Schon bei den oben angeführten Beispielen des Arztes und Künstlers lehnen nicht wenige die Bezeichnung „Bezahlung“ und „Entgelt“ ab, und zwar deshalb, weil nach ihrer Auffassung das Können von Arzt und Künstler einerseits und

das zu bezahlende Geld anderseits inkommensurable Größen darstellen. Ein eindeutig klares Beispiel bietet der im Geben und Hinnehmen von Meßstipendien bzw. Meßfundationen enthaltene Vertrag. Nach Auffassung der Moralisten und Kanonisten liegt hier ein gegenseitiger „contractus innominatus: ‚do ut facias‘“ (contractus synallagmaticus, vgl. CIC can. 1544 § 2) vor, und ist die durch ihn begründete Verpflichtung eine solche der ausgleichenden Gerechtigkeit. Die Leistungsinhalte sind hier: auf der einen Seite die „celebratio Missae ad mentem dantis“, auf der andern Seite die Hingabe des betreffenden Stipendiums¹. Zwischen diesen Leistungsinhalten ist nun nicht nur eine objektive Gleichwertigkeit völlig ausgeschlossen, sondern schon der bloße Wille, diese Objekte als gleichwertig zu behandeln, d. h. sie unter der Rücksicht der Wertbemessung miteinander auf eine gemeinsame Stufe zu bringen, ist unrichtig und sittenwidrig, so daß hier also auch die Anwendung der subjektiven Äquivalenz nicht in Frage kommen kann. Es liegt demnach hier eine aus gegenseitigem Vertrag stammende strenge Rechtspflicht zu wechselseitigen Leistungen vor, ohne daß

¹ Man wird dem Wesen dieses Vertrages nicht gerecht, wenn man die mit der Zelebration notwendig verbundene Müheaufwendung oder den Zeitverbrauch, der andern möglichen und gewinnbringenden Beschäftigungen entzogen wird, als das Äquivalent bezeichnet, das aufseiten des Zelebranten dem materiellen Wert des Stipendiums gegenüberstehe und selbst in materiellem Wert abschätzbar sei. Nach dem klaren Willen der Parteien sind die vereinbarten Leistungsinhalte: „celebratio et applicatio missae ad certum finem“ und „datio stipendii“; nicht aber die Mühe- und Zeitaufwendung dieser Zelebration und Applikation. Zudem läßt sich dieser „labor intrinsecus“ von der durch den Geber eigentlich und ausschließlich intendierten Zelebration als solcher nicht trennen, ist vielmehr sachlich mit ihr identisch. Aber selbst wenn man einen begrifflichen Unterschied zugeben und annehmen wollte, so würde diese Mühe und Zeitaufwendung im günstigsten Fall bezeichnen „rem temporalem rei spirituali adnexam ita, ut res temporalis sine spirituali nullo modo esse possit“ (CIC can. 727 § 1), so daß eine Gleichsetzung dieser Müheaufwendung mit dem materiellen Wert des Stipendiums objektiv eine „simonia iuris divini“ wäre (CIC l. c.). Diese Konstruktion ist also ungenügend und unzulässig, um die aus dem Äquivalenzprinzip entstehenden Schwierigkeiten zu lösen. — Will man aber sagen, nicht Zeit und Mühe der Zelebration seien die geldwerte Leistung, sondern jenes „lucrum cessans“, das sich durch Nichtverwendung dieser Zeit und Mühe auf andere gewinnbringende Tätigkeit ergebe, so würde diese Konstruktion wohl die Simonie fernhalten, aber sie wird den Tatsachen nicht gerecht.

zwischen den Leistungsinhalten die Beziehung irgend einer Äquivalenz, weder der objektiven noch der subjektiven, bestände, ja ohne daß die Leistungen unter der Rücksicht der „Wertigkeit“ überhaupt miteinander in Verbindung gebracht werden könnten. Demnach könnte man versucht sein zu behaupten, daß die Beziehung der Äquivalenz der Objekte überhaupt keine wesentliche Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit darstelle, selbst nicht bei gegenseitigen (entgeltlichen) Verträgen, daß eine solche Forderung vielmehr auf begleitenden Zufälligkeiten beruhe. Das wäre jedoch eine Behauptung, gegen die wieder von anderer Seite, wie bereits oben angedeutet worden ist, die schwersten Bedenken geltend gemacht werden müßten.

Das Gesagte dürfte gezeigt haben, welche Bedeutung die Frage nach der Äquivalenz der Objekte für Rechtsverpflichtungen hat, die aus gegenseitigen Verträgen stammen. Diese Frage ist aber nicht nur bei Vertragsverpflichtungen am Platze, sie ist auch von entscheidender Bedeutung bei der Wiedererstattungspflicht, die aus Rechtsverletzung (Diebstahl, Betrug, Vernichtung, Schädigung usw.) stammt. Hier scheint es nun offensichtlich zu sein, daß der Gegenstand der Wiedererstattungsleistung, wenn nicht identisch, so doch wenigstens „objektiv gleichwertig“ sein muß mit dem geschädigten Rechtsgut. Ebenso scheint es hier offensichtlich zu sein, daß diese Äquivalenz Quelle und Grund in dem Wesen der Gerechtigkeit hat, die aus ihrer Natur die „Ausgleichung“ zwischen Forderungsrecht und Leistungspflicht verlangt. Damit erhebt sich hier von neuem die obige Kernfrage: „Ist die Äquivalenz der Objekte (dort, wo sie gefordert wird) wirklich begrifflich identisch mit der genannten ‚aequalitas iustitiae‘, oder in welchem Verhältnis steht sie zu ihr?“ Behauptet man die begriffliche Identität, so muß sie überall und ausnahmslos gelten. Dagegen sprechen aber alle strengen Rechtsverbindlichkeiten aus einseitigen Verträgen, bei denen die Forderung der „aequalitas iustitiae“ voll und ganz gegeben ist, ebenso vollständig aber die „aequivalentia obiectorum“ ausscheidet, weil reale Gleichwertigkeit eine Zweiheit realer Objekte voraussetzt, bei einseitigen Verträgen dagegen nur ein einziges Objekt, ein einziger Leistungsinhalt, in Frage kommt.

Man könnte sagen, daß auch bei allen einseitigen Verträgen eine wenigstens gedankliche Zweiheit von Leistungsobjekten vorliegt, insofern nämlich ein und dasselbe Objekt einmal in der idealen Ordnung des Rechtlichverpflichtetseins, das andere Mal in der realen Ordnung der tatsächlichen Leistung betrachtet wird, und daß zwischen diesen beiden Objekten eine reale Äquivalenz bestehen könne bzw. kraft der Wesensforderung der „iustitia commutativa“ bestehen müsse. Die Berufung auf einseitige Verträge beweise darum nicht, daß die Äquivalenz der Objekte sich nicht bei allen Rechtsverbindlichkeiten finde und deshalb auch nicht begrifflich mit der immer vorhandenen und dem Wesen der Gerechtigkeit entstammenden „aequalitas“ identisch sei. Zum Teil ist dies eine rein terminologische Frage; sachlich ist es ohne Zweifel richtig, daß der Inhalt der Rechtsschuld und der Inhalt der entsprechenden Tilgungsleistung sich, auch der Werthöhe nach (wenn anders einer Wesensforderung der Gerechtigkeit Genüge geschehen soll), decken müssen. Aber die hier geforderte Gleichheit und Gleichsetzung zwischen idealer Schuld und realer Leistung sagt nur, daß das, was geschuldet ist, auch geleistet werde. Dagegen lautet die entscheidende Frage, die in den oben erwähnten Fällen gegenseitiger Verträge aus der „aequalitas iustitiae“ hergeleitet wurde, nicht, ob das Geleistete dem Geschuldeten gleichkomme, sondern was nach den Regeln der Gerechtigkeit geschuldet sei, d. h. ob das Geschuldete der einen Seite inhaltlich durch das Geschuldete der andern Seite notwendig nach dem Prinzip der Äquivalenz bestimmt werde „ex aequalitate iustitiae“.

Die „aequalitas iustitiae“ ist zudem etwas den Rechtsbeziehungen wesentlich Immanentes, d. h. außerhalb der Rechtsbeziehung gibt es keine derartige sittlich geforderte (mathematische) Gleichheit zwischen Schulden und Leisten. Die Äquivalenz der Objekte dagegen besteht auch außerhalb solcher Rechtsbeziehungen und unabhängig von ihnen. Eine konkrete Sache, eine konkrete Leistung hat ihren gemeinen oder gesetzlichen Wert ganz unabhängig davon, ob auf Grund dieses Wertes irgend ein gegenseitiger Vertrag abgeschlossen wird oder nicht. Die objektive Äquivalenz ist also nicht bedingt durch Rechtsgeschäfte von Parteien. Darum geht es nicht an, die „objektive Äquivalenz“ nun auf einmal in die Beziehung zwischen ein und derselben Rechtsschuld hineinzuverlegen, wie sie einmal in der idealen Ordnung des Sollens und dann in der realen Ordnung des tatsächlichen Leistens betrachtet wird. Das sind nicht zwei Objekte, die unabhängig vom Tun der Menschen und von Rechtsgeschäften ein bestimmtes Wertverhältnis haben. Selbst bei Verträgen, die unter Zugrundelegung der subjektiven Äquivalenz geschlossen werden, bezeichnet man als die Objekte, zwischen denen Gleichwertigkeit besteht, nicht numerisch ein und denselben Leistungsinhalt, wie er in den zwei verschiedenen, oben genannten Ordnungen sich befindet, sondern es werden immer zwei in

sich selbständige Leistungsobjekte einander gegenübergestellt, die sich in derselben Ordnung des wirklichen Leistens als zwei verschiedene reale Dinge oder Handlungen befinden.

Die oben behauptete „Äquivalenz“ zwischen ein und demselben Leistungsobjekt in der Ordnung des Schuldens und demselben Objekt in der Ordnung des tatsächlichen Leistens ist darum keine Äquivalenz im eigentlichen Sinne. Sie ist sachlich und begrifflich nichts anderes als die Ausgleichung oder auch Gleichheit zwischen Forderungsrecht und entsprechender Leistungspflicht, also tatsächlich nur ein anderer Name für die „aequalitas iustitiae“. Zu ihrer Bezeichnung den Ausdruck „Äquivalenz“ gebrauchen, dürfte nicht empfehlenswert sein, weil dadurch die klare Fassung des eigentlichen Problems (wie sich bei gegenseitigen Verträgen die Wesensforderung der „aequalitas iustitiae“ zur notwendigen „aequivalentia obiectorum“ verhalte) erschwert und die tatsächliche Verschiedenheit beider Begriffe verschleiert wird.

Suchen wir nun das Verhältnis der „aequivalentia obiectorum“ zur „aequalitas iustitiae“ klarzustellen, indem wir von der andern Seite, d. h. von der „aequalitas iustitiae“, ausgehen. Gerechtigkeit im Vollsinn setzt immer (wenigstens) eine Zweiheit von Personen voraus und besteht nur, wo und insoweit sich diese als verschiedene Rechtsparteien gegenüberstehen. Sie setzt ferner voraus, daß (wenigstens) eine dieser Personen Träger irgend eines Rechtes ist, und betrachtet alsdann das dadurch nach der Sittennorm festgelegte Verhältnis des andern zum Träger des Rechtes und unter der Rücksicht desselben. Die so festgelegte sittliche Rechtsbeziehung besagt nun ihrem Wesen nach aufseiten des andern eine sittliche Pflicht, ein Sollen, dahin lautend: dem Rechtsträger all das (und soweit Rechtsbeziehung und nichts weiter da ist, nur das), was Inhalt seines Rechtes ist, zuzugestehen, d. h. es ihm ungeschmälert zu lassen, wenn er es bereits zu eigen hat, oder das Geforderte ihm zu geben, falls sein Recht darin besteht, von dem andern eine (positive oder negative) Leistung zu fordern. Bei jeder Pflicht der strengen Gerechtigkeit stehen sich also nicht nur zwei Personen, sondern in diesen Personen zwei sittlich-rechtliche Momente als zwei vollständig korrelierte und nach Existenz wie Umfang sich wechselseitig vollständig bedingende Größen gegenüber: auf der einen Seite ein Recht mit ganz bestimmtem, fest umschriebenem Inhalt; auf der andern Seite eine Schuld, d. h. die Pflicht, diesem Rechte genau zu entsprechen.

Die „aequalitas iustitiae“, wie sie unterschiedslos in allen strengen Rechtsverbindlichkeiten gewahrt werden muß, besagt nun begrifflich nichts anderes als diese mathematisch genaue Übereinstimmung und unbedingte Gleichheit zwischen dem genannten Recht einerseits und der korrelaten Pflicht andererseits. Insofern sie eine sittliche Forderung darstellt, wehrt sie dem Berechtigten, in seiner Forderung über den Umfang seines Rechtes auch nur im geringsten hinauszugehen, und dem Verpflichteten, hinter dem Umfang seiner Pflicht irgendwie zurückzubleiben. Widrigensfalls verpflichtet sie den Berechtigten zur Herausgabe des ungerechtfertigt Erhaltenen, den Verpflichteten zur Nachleistung des rückständigen Restes. Welches aber der Umfang des Rechtes und der Umfang der Pflicht ist, darüber sagt die „aequalitas“ als solche nichts aus; sie sagt nur, daß, wenn der Umfang eines Rechtes feststeht, der Umfang der korrelaten Pflicht derselbe ist. Infolgedessen sagt die „aequalitas iustitiae“ dort, wo zwei Rechte und zwei Verpflichtungen miteinander verkoppelt sind (wie dies bei synallagmatischen Verträgen der Fall ist), zwar, daß zwischen dem jedesmaligen Recht der einen Partei und der korrelaten Pflicht der andern Partei „aequalitas“ herrschen muß. Sie sagt auch: Dort, wo das Recht der einen Partei nicht nur in seiner Existenz, sondern auch in seinem Umfang durch Existenz und genau gleichen Umfang des Rechtes der andern Partei bedingt und bemessen ist, müssen die Werte der tatsächlichen Leistungen sich decken. Es fallen also hier sachlich (nicht begrifflich) zusammen: Ausgleichsforderung der Gerechtigkeit und Gleichwertsforderung; mit andern Worten: die Ausgleichsforderung der Gerechtigkeit geht hier auf Gleichwertigkeit der Objekte. Wenn aber der Grund für dieses sachliche Zusammenfallen nicht in der begrifflichen Gleichheit bestehen kann, so muß ein anderer Umstand vorhanden sein, der nicht in dem Wesen der „iustitia commutativa“ liegt und der bestimmend hinzutreten muß, um das sachliche Zusammenfallen zu bewirken.

Dieser Umstand ist in weitaus den meisten Fällen der Parteiwille. Bei den meisten gegenseitigen Verträgen haben die Vertragsschließenden den Willen, nur so viel an Wert aus ihrem

Vermögen in das des andern zu übertragen, als sie selbst vom Vertragsgegner dafür an Wert erhalten. Wenn dabei zunächst eine mathematisch genaue Gleichheit nicht besteht, weil die Spielweite des „pretium iustum“ eine solche Genauigkeit nicht ermöglicht, so wird diese (relativ kleine) Differenz im Vertragsabschluß durch Parteivereinbarung überbrückt und so eine genaue Umschreibung der beiderseitigen Rechte und Pflichten vollzogen. Hier wird also der Vertrag von Anfang an kraft Parteiwillens auf der Grundlage der objektiven Äquivalenz aufgebaut. Die Rechte beider Parteien lauten nach Parteiwille auf gleichwertige Leistungen. Darum lauten auch die beiderseitigen korrelaten Pflichten ebenso auf gleichwertige geschuldete Leistungsinhalte. Wie soeben schon gesagt worden ist, verlangt aber in solchen Fällen die von der strengen Gerechtigkeit geforderte „aequalitas inter ius et debitum“ die „aequivalentia obiectorum“, d. h. die Gleichwertigkeit der Inhalte, die als Erfüllung der betreffenden „debita“ geleistet werden. Die Moralthologie betrachtet nun fast ausschließlich derartige gegenseitige Verträge, weil sie im Verkehr die weitaus häufigsten und entscheidenden sind.

Daneben finden noch die Fälle der Restitution eingehendere Erörterung, in denen ebenfalls die objektive Äquivalenz unbedingt gefordert wird, und zwar wegen der von der „iustitia commutativa“ notwendig herbeizuführenden „adaequatio inter ius et debitum (aequalitas iustitiae)“. Aus der hauptsächlichlichen Berücksichtigung dieser zwei Arten von Fällen erklärt es sich, warum von den Moralisten die „aequivalentia obiectorum“ wie eine Selbstverständlichkeit aus der „aequalitas iustitiae“ gefolgert wird; in den genannten Fällen stellt sie in der Tat eine selbstverständliche Folgerung dar.

Die Parteiabrede ist aber nicht der einzige Grund, aus dem ein Vertrag als auf der Grundlage der objektiven Äquivalenz abzuschließen bezeichnet werden muß. Es gibt Fälle, in denen vonseiten des Naturrechtes diese Grundlage gefordert wird (obwohl man versucht sein könnte, aus dem Prinzip „Volenti non fit iniuria“ das zu bestreiten). Gemeint sind alle Arten von Wuchergeschäften, wo der Schuldner zwar weiß, daß er überfordert wird, aber trotzdem das Geschäft abschließt, weil die Not ihn zwingt oder er die Sache aus Kauflust oder ähnlichen Gründen unter allen Umständen haben möchte. In

solchen Fällen kann der Schuldner allerdings an sich den Abschluß des Vertrages lassen; seine „Freiheit“ ist nicht so beeinträchtigt, daß der Abschluß nicht mehr als „actus humanus“ bezeichnet werden könnte. Schließt er ihn trotz der Überforderung ab, so tut er es „frei“; aber „frei“ im Sinne des Axioms „Coactus, tamen voluit“. Diese „Freiheit“ fordert eine genauere Überprüfung. Das „voluit“ des letzten Axioms hat nicht den gleichen Rechtssinn wie jenes „Volenti“ in dem oben genannten Rechtsspruchwort „Volenti non fit iniuria“, wo es einen Wollenden bedeutet, der auf ein ihm zustehendes Recht verzichtet, indem er die Erlaubnis zum Eingriff in das eigene Rechtsgebiet gibt und dadurch dem Eingriff seine Rechtswidrigkeit nimmt. Wer dem Wundarzt die Erlaubnis gibt, einen operativen Eingriff zu machen, nimmt dadurch die Rechtswidrigkeit weg, die der Eingriff hätte, wenn er gegen den Willen des Patienten vorgenommen würde. Von dem Patienten gilt „Volenti non fit iniuria“. Wer aber, von Wegelagerern überfallen, vor die Wahl gestellt wird, sein Geld oder sein Leben zu lassen, und nun „frei“ seine Barschaft und seine Habseligkeiten ausliefert, fällt zwar unter den Satz „Coactus, tamen voluit“; aber auf ihn ist in keiner Weise der andere Satz anwendbar „Volenti non fit iniuria“, und das, obwohl er die physische Freiheit besitzt, die Auslieferung seiner Habe zu vollziehen oder zu unterlassen. Frei ist nur die materielle Hingabe; frei ist nicht die Hingabe oder Übertragung des Eigentumsrechtes an den eigenen Sachen; d. h. die „Freiheit“ und „Freiwilligkeit“ besagt in keiner Weise ein Verzichtewollen auf ein vorhandenes Recht, oder ein Erlaubnisgeben zum Eingriff in die eigene Rechtssphäre; es bedeutet vielmehr nur: das freie rein materielle Hinnehmen und Leiden eines Unrechtes (sei es, weil man es nicht hindern kann, sei es, weil man um anderer Zwecke willen es zu ertragen bereit ist), wodurch das Unrecht nicht aufhört, Unrecht zu sein. Dieser völlig verschiedene Sinn, den „Freiwilligkeit“ in der Hinnahme einer Rechtsverletzung haben kann, wird leicht übersehen und führt dann zu falschen Schlußfolgerungen und rechtlichen Konstruktionen. Wer aus Kauflust oder andern ähnlichen Gründen eine Sache erstehen will und nun vom Verkäufer zum Zahlen

eines Preises veranlaßt wird, der, wie er selbst klar sieht, weit über das „pretium summum iustum“ hinausgeht, erleidet durch den Verkäufer ein „Unrecht“, obwohl dieser ihn nicht zum Kaufe zwingt, der Käufer vielmehr den Abschluß des Kaufes „frei“ unterlassen könnte. Die Sache liegt so: Es steht zwar im Belieben des Verkäufers, zu verkaufen, und nicht zu verkaufen, auch wenn er verkaufen will, und innerhalb der Spielweite des „pretium iustum“ einen beliebigen Preis zu verlangen. Es ist aber nicht in sein Belieben gestellt, auch noch jenseits der obersten Preisgrenze irgend einen erreichbaren Preis zu verlangen und entgegenzunehmen, wenn der Käufer nun einmal unbedingt kaufen will. Denn dessen „Freiwilligkeit“, über den gerechten Höchstpreis hinaus zu zahlen, ist nicht gemeint als Verzicht auf das Recht, nicht überfordert zu werden, sondern sie bedeutet „praesumptive“ nichts als die freie materielle Hinnahme eines Unrechtes, das trotz der Freiwilligkeit Unrecht bleibt (genau wie das „freiwillige“ Überlassen der Barschaft an die Wegelagerer, das auch nicht durch die Freiwilligkeit aus einem Raub zu einer erlaubten derivativen Eigentumsübertragung umgestaltet wird). Wenn Thomas sagt: „Homo per suam voluntatem possidet res“ (2, 2, q. 59, a. 3 ad 1), so gibt in all diesen Fällen der Mensch seinen rechtlichen Besitzwillen nicht auf und wird deshalb rücksichtlich der Rechtskränkung kein „volens“¹.

Darum vollzieht sich in all diesen Fällen der Überforderung — und zwar unabhängig von aller positiven Gesetzgebung und jeder Bezugnahme auf das Gemeinwohl und die Belange der Gesellschaft — dadurch, daß die „obiectiva aequivalentia“ ver-

¹ Man könnte, wie gesagt, meinen, dort, wo der Käufer vom Verkäufer unter Ausnützung der Kauflust überfordert und die Überforderung vom Käufer klar durchschaut werde, werde die Preisgabe der objektiven Äquivalenz vom Käufer frei hingenommen, und deshalb greife der Grundsatz Platz: „Volenti non fit iniuria.“ Daraus ergebe sich aber Folgendes: Wenn der Parteiwille der eigentliche Grund sei, warum die Einhaltung der objektiven Äquivalenz gefordert werde, fehle in dem genannten Falle jeder Grund, warum solche Überforderungen des Käufers „ungerecht“ seien; was doch alle Moralisten behaupteten. — Daß hier der verschiedene Sinn des „freigewollt“ nicht beachtet wird, und daß schon deshalb diese Überlegung hinfällig ist, dürfte nach dem Gesagten selbstverständlich sein.

letzt wird, eine Verletzung der „aequalitas iustitiae“. Denn kraft natürlichen Rechtes steht fest, daß der Inhaber eines Rechtes bei Gütertausch irgend welcher Art so viel an Wert verlangen kann, als er selbst gibt, es sei denn, daß er in voller Freiheit unentgeltlich Werte übertragen will. Wo er (im Rechtssinn) gezwungen wird, mehr hinzugeben, als er empfängt, wird er in seinem Rechte gekränkt. Hier fordert also kraft Naturrechtes die „aequalitas iustitiae“, daß die Gegenpartei, wenn sie abschließen will, auf dem Boden der objektiven Gleichwertigkeit abschließen, weil nur so dem bereits vor jeder Parteiabrede bestehenden Recht des andern auf einen Gleichwert als Gegenwert Genüge geschieht. (Auf einen freiwilligen Rechtsverzicht, der an sich möglich wäre, kann nicht zurückgegriffen werden, weil er in den hier zur Behandlung stehenden Fällen nicht vorliegt.) Nach Abschluß dieser Verträge verlangt wiederum die „aequalitas iustitiae“ kraft Naturrechtes, daß nun nach dem Grundsatz der objektiven Gleichwertigkeit auch erfüllt werde¹.

Neben dem Naturrecht kann das positive Recht mit Rücksicht auf das Gemeinwohl verlangen, daß in gewissen Fällen Abschluß und Erfüllung von gegenseitigen Verträgen auf dem Boden der objektiven Äquivalenz erfolge. Diese Fälle und die ihnen zu Grunde liegenden wirtschaftlichen und andern sozialen Bedingungen werden von der Gesetzgebung der verschiedenen Länder verschieden gefaßt. Zum Teil erwähnt das positive Gesetz dieselben Fälle, in denen schon das Naturrecht die Innehaltung der objektiven Äquivalenz fordert. So pflegt die Mehrzahl der positiven Rechte die Außerachtlassung der objektiven Äquivalenz als rechtswidrig zu bezeichnen und unter Strafe zu stellen, wenn sie unter Ausnutzung der Not, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinnes des Gegenkontrahenten

¹ Für die Aufstellung und Begründung dieser Sätze bedarf es in keiner Weise einer Zuhilfenahme der sog. Sozialethik (insofern sie der sog. Individualethik gegenübergestellt wird); mit andern Worten: es bedarf nicht erst der Inbeziehungsetzung der Rechtsverhältnisse zweier Einzelpersonlichkeiten zu den Belangen der Gesellschaft als Gesellschaft und deren Gemeinwohl, um die Richtigkeit und Berechtigung dieser einfachsten Forderungen der Verkehrsgerechtigkeit klarzustellen und zu beweisen. Es wird sogleich näher darauf einzugehen sein.

erfolgt. Ob hier immer auch eine Verletzung der kraft Naturrechts zu beobachtenden Gerechtigkeit vorliegt (z. B. bei Ausnutzung des Leichtsinns eines geistig gesunden, voll geschäftsfähigen Menschen), steht nicht ohne weiteres fest. Aber es ist durchaus verständlich und berechtigt, daß aus Rücksicht auf das Gemeinwohl die positive Gesetzgebung auch hier die Einhaltung der objektiven Äquivalenz fordert. Andererseits ist beachtenswert, daß kaum ein modernes Recht alle Fälle, in denen die objektive Äquivalenz nicht innegehalten wird, eben deshalb (d. h. einfach weil und soweit eine Vernachlässigung der objektiven Äquivalenz stattfindet) als Verletzung der Rechtsordnung ansieht und unter Strafe stellt.

Die Frage, ob es als naturrechtliche Forderung (sei es als selbständige, sei es als eine durch das positive Recht zu vervollständigende) bezeichnet werden muß, daß grundsätzlich und regelmäßig die Rechtsgeschäfte des Wirtschaftslebens auf der Basis der objektiven Äquivalenz abgeschlossen werden, ist ohne besondere Bedeutung. Denn eine irgendwie beachtliche Gefahr, daß die Menschen einmal auf den Gedanken kämen, regelmäßig und grundsätzlich die gegenseitigen Verträge frei auf einer andern Grundlage als der der objektiven Äquivalenz abzuschließen, besteht nicht. Ob aber unter der Voraussetzung, daß sie es trotzdem täten und sich frei mit der bloß subjektiven Äquivalenz begnügten, ein Gesellschafts- und Wirtschaftsleben möglich bliebe und wie sich dieses gestalten würde, darüber läßt sich mit Sicherheit aus den jetzigen Verhältnissen nichts erschließen. Alle diesbezüglichen Erklärungsversuche krankten an der falschen Voraussetzung, daß sie die jetzige Wirtschaftslage mit den jetzigen konkreten Menschen zum Ausgangspunkt der Untersuchung jener hypothetischen Wirtschaftsordnung machen und stillschweigend voraussetzen, daß diese Faktoren und alle maßgebenden Gesetze genau dieselben blieben und bleiben müßten, wenn sich die Menschen in ihren Rechtshandlungen auf der ganzen Linie einmal völlig anders einstellten.

Es sind neuerdings an verschiedenen Stellen aus vorwiegend sozial-ethischen Erwägungen heraus Behauptungen zu dem Problem der objektiven und subjektiven Äquivalenz aufgestellt worden, die eine kurze

Darlegung verlangen. Man kann sie vielleicht in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Wo Individuen einander ohne gesellschaftliche Bindung bloß als Individuen gegenüberstehen, haben sie die Freiheit, nach der subjektiven Äquivalenz voranzugehen. Das bedeutet, daß die sittliche Forderung der objektiven Äquivalenz auf eine rein individuaethische Begründung nicht gestützt werden kann.

2. Wo Individuen als Individuen in der besagten Weise einander gegenüberstehen, gibt es keine eigentliche objektive Äquivalenz, weil diese einen objektiven Preis und objektiven Gleichwert voraussetzt, der objektive Gleichwert aber nicht vom Individuum, sondern nur vom Wirtschaftsganzen hergenommen werden kann. Die objektive Äquivalenz ist sowohl ihrem Begriffe als auch ihrer Bezifferung nach überhaupt nur unter der Voraussetzung eines gesellschaftlichen Wirtschaftsganzen, innerhalb dessen der Verkehrs-(Tausch-)Akt sich abspielt, sinnvoll.

3. Der Preis ist der objektiv richtige und gerechte, der erforderlich ist, damit die geldrechenhafte arbeitsteilige Verkehrswirtschaft richtig funktioniere und ihre Aufgabe der Bedürfnisbefriedigung und Unterhaltsfürsorge für die Gesamtheit der Wirtschafts- und Volksgenossen ordnungsmäßig erfülle. Damit ist auch gegeben, welche Leistungsinhalte objektiv äquivalent sind.

4. Nur bei Einhalten der objektiven Äquivalenz kann der wirtschaftliche Zirkulationsprozeß sich so abspielen, wie es das Gemeinwohl verlangt.

5. Daher sind die einzelnen Individuen, wenn sie eine wirtschaftliche Austauschhandlung vollziehen wollen, durch die Verpflichtung auf das Gemeinwohl an die Innehaltung der objektiven Äquivalenz gebunden (vereinzelte Freigebigkeitsakte stehen dem nicht entgegen). Die einzelnen, am wirtschaftlichen Tauschverkehr teilnehmenden Individuen sind nämlich wesentlich Glieder der menschlichen (staatlichen, bürgerlichen) Gesellschaft und sind als Gesellschaftsglieder auf das Wohl des Ganzen, als Glieder des Wirtschaftsvolkes bei ihren wirtschaftlichen Verkehrsakten auf das um des Gesamtwohles willen notwendige Funktionieren der gesellschaftlichen Verkehrswirtschaft verpflichtet.

Der erste Satz ist in der unbedingt allgemeinen Fassung, in der er hier geboten wird, wie bereits oben gezeigt wurde, unrichtig. Das gleiche gilt, und zwar ebenfalls wegen der absoluten Verallgemeinerung, von dem zweiten Satz. Es ist unrichtig, daß erst in der Gesellschaft und durch die Gesellschaft als solche eine objektive Bewertung und damit eine objektive Gleichwertigkeit erreicht werden kann. Zu behaupten, daß diese Denkweise den alten scholastischen Autoren geläufig gewesen sei, wäre unrichtig und könnte nur durch willkürliche bzw. falsche Deutung ihrer Worte gezeigt werden. Will man nur

sagen, ohne „communitas“ gebe es kein „pretium commune“ (vulgare), und die „pretia communia“ müßten, um gerecht zu sein, nach Ansicht der alten Scholastiker auch Rücksicht nehmen auf das Gemeinwohl, so ist dies richtig, hat aber nichts zu tun mit der hier zu entscheidenden Frage, ob es überhaupt ein „pretium obiective iustum“ geben könne, das nicht erst durch Inverbindungtreten mit der Gesellschaft und durch Inbeziehungsetzen zum Gemeinwohl ein „pretium iustum“ wird, und ebenso, ob es ohne die Beziehung zur Gesellschaft zwischen zwei Leistungsinhalten überhaupt eine objektive Äquivalenz geben könne. Es muß als falsch bezeichnet werden, daß die Menschen ohne Zurückgreifen auf Gesellschaft und Gemeinwohl nicht imstande seien, sich ein verständiges Urteil über den objektiven Gleichwert der meisten alltäglichen Gebrauchsdinge zu bilden. Dieses Urteil hat nichts zu tun mit der schwierigen Frage, welches die den Wert und Gleichwert objektiv bestimmenden Faktoren sind. Die Menschen haben in vielen Dingen ein richtiges direktes Urteilen und Abschätzen, ohne imstande zu sein, eine reflexe wissenschaftliche Begründung ihres Urteils zu geben.

Der folgende Satz über das bestimmende und entscheidende Element des objektiv richtigen ökonomischen Preises (Wertes, Gleichwertes), über die bestimmende Bedeutung, die der Zirkulationsprozeß der Wirtschaft und die durch ihn zu verwirklichenden Zwecke haben, hat seine Berechtigung, wenn diese Bezugnahme auf den Gesamtwirtschaftsprozeß und das Gemeinwohl als ein „criterium manifestativum“ des objektiv gerechten Preises, Wertes, Gleichwertes bezeichnet werden soll; diese Beziehung und Aufgabenerfüllung aber als das konstituierende Element des gerechten Preises hinstellen, heißt doch wohl die Ursachenfolge umkehren. Die Wert- und Preisbestimmung ist nicht deshalb objektiv gerecht und richtig, weil bei ihrer Annahme der wirtschaftliche Zirkulationsprozeß usw. ordnungsgemäß vonstatten geht, sondern weil Preis, Wert, Gleichwert recht und richtig sind, darum wickelt sich das Wirtschaftsleben ordnungsgemäß ab. Es ist zwar die hier vertretene Auffassung als die volkstümlich-landläufige, jedoch irrige Denkweise bezeichnet und ihr die höhere und wissenschaftliche entgegengestellt worden; indes kann die umfangreiche hierfür versuchte Beweisführung nicht als schlüssig anerkannt werden. Denn sie setzt entweder an irgend einer Stelle voraus, was sie beweisen soll, oder sie beschränkt sich, sei es auf die Wiederholung der Behauptung, sei es auf die Aufstellung einer Tautologie. Wenn man in der Betonung der Überordnung des gesellschaftlichen Elementes für die Festsetzung des objektiv gerechten Preises usw. so weit geht, daß man die „iustitia commutativa“ als für diese Festsetzung eigentlich nicht in Betracht kommend bezeichnet (weil sie eben „natura posterior“ sei zu seiner Festsetzung) und den Satz prägt: „Die ‚iustitia commutativa‘ verlangt nicht, daß gerechte Preise seien, sondern daß die gerechten Preise eingehalten werden“, so ist der Satz,

so wie er lautet, zum mindesten sehr mißverständlich, wenn nicht direkt falsch. Außerdem stehen ihm vom theologischen Standpunkt aus ernste Bedenken entgegen.

Daß der wirtschaftliche Zirkulationsprozeß, wie es in Satz 4 behauptet wird, nur bei Einhalten der objektiven Äquivalenz so im Gang bleiben könne, wie es das Gemeinwohl verlangt, ist richtig, wenn man damit sagen will, daß tatsächlich die konkreten Menschen sich nicht darauf einlassen werden, aus vollfreiem Entschluß regelmäßig auf die Hälfte oder zwei Drittel ihres Rechtes zu verzichten bzw. das Doppelte und Dreifache des Geschuldeten zu leisten, und daß deshalb ein Wirtschaftssystem oder eine Rechtsordnung, die auf solchen Utopien aufbauen, für das wirklich sich abspielende Wirtschaftsleben unbrauchbar seien. Dem ist voll und ganz beizustimmen. Soll aber behauptet werden, daß, wenn die Menschen sich einmal wirklich zu solchen Freigebigkeitsverzicht oder -leistungen in vollfreier Wahl als zu Regelmäßigkeiten entschließen würden, dann die Austauschwirtschaft stocken und das Gemeinwohl schwer geschädigt würde, so ist das eine gänzlich unbewiesene Behauptung. Es wäre niemand irgendwie gezwungen, so zu handeln, und wer einen objektiv vollgültigen Gegenwert haben wollte, könnte ihn fordern und würde ihn erhalten. Aber der Erörterung solcher Unwirklichkeiten länger nachzugehen, ist eine sinnlose Mühewaltung.

Wenn endlich behauptet wird, die einzelnen Individuen hätten als Glieder des Gemeinwesens auf das Gemeinwohl und den durch dieses geforderten Zirkulationsprozeß so weit Rücksicht zu nehmen, daß dieser Prozeß durch sie nicht ins Stocken gerate und das Gemeinwohl Schaden leide, so ist auch dem zuzustimmen. Wird daraus aber der Schluß gezogen, infolgedessen bestehe die sittliche soziale Pflicht, regelmäßig die wirtschaftlichen Austauschakte auf dem Boden der objektiven Äquivalenz abzuschließen und sie nicht regelmäßig in der Art von wenigstens teilweisen Freigebigkeitszuwendungen zu tätigen, so ist dieser Schluß unberechtigt. Er setzt voraus, daß sonst der wirtschaftliche Zirkulationsprozeß gestört würde, was, weil unbewiesen, bereits abgelehnt wurde. Nach Seite der sittlichen Bindung, der individualen wie der sozialen, kann jeder an sich so viel Freigebigkeitsakte im Wirtschaftsleben setzen und entgegennehmen, als ihm beliebt. Der wirtschaftliche Zirkulationsprozeß wird dadurch in keiner Weise ins Stocken geraten oder seinen Zwecken weniger wirksam dienen. Dafür liegt in der Natur des Menschen selbst ein viel zu wirksames Regulativ, das die Gesamtheit der Menschen hindert, in ihren Freigebigkeitszuwendungen ein rechtes Maß zu überschreiten, und diese Naturanlage wird die Gesamtheit der Menschen ohne weitere sittliche Bindung auf dem Boden der objektiven Äquivalenz rücksichtlich ihrer wirtschaftlichen Austauschakte festhalten, weit mehr noch, als die Inganghaltung des wirtschaftlichen Zirkulationsprozesses es verlangt.

Wenn nun im Vorhergehenden zugegeben worden ist, daß die Rechtsgeschäfte aus diesem oder jenem Grund in der Tat regelmäßig unter Zugrundelegung der objektiven Äquivalenz abgeschlossen und erfüllt werden müssen, so kann anderseits nicht zugegeben werden, daß dies eine begriffliche Notwendigkeit in dem Sinne sei, daß unabhängig von allen andern Voraussetzungen die objektive Äquivalenz bei jeder strengen Rechtsverbindlichkeit gefordert werden müsse, eben weil strenge Rechtsverbindlichkeiten in das Gebiet der „iustitia commutativa“ gehören, in der die „aequalitas iustitiae“ ebensowenig wie von der „iustitia“ selbst, so auch von der „aequivalentia obiectorum“ getrennt werden könne. Es muß vielmehr daran festgehalten werden, daß diese beiden Begriffe: „aequalitas iustitiae“ und „aequivalentia obiectorum“, sich nicht decken und auch in ihrer praktischen Anwendung nicht zusammenzufallen brauchen. Es kann „aequivalentia obiectorum“ bezüglich der tatsächlich geleisteten Leistungsinhalte vorliegen, obwohl sie in dem konkreten Fall nicht durch die „aequalitas iustitiae“ gefordert ist, und es kann die „aequalitas iustitiae“ voll gewahrt sein, obwohl die „aequivalentia obiectorum“ gänzlich fehlt. Wie es an sich im Belieben der Parteien liegt, selbständige volle Freigebigkeitszuwendungen zu machen, so liegt es auch und muß es auch an sich in ihrem Belieben liegen, eine verminderte Gegenleistung, die hinter der objektiven Äquivalenz zurückbleibt, zu fordern oder sich damit zufriedenzugeben. Wenn einige glauben, in solchen Fällen nur so weit eine Rechtsverpflichtung anerkennen zu sollen, als die objektive Äquivalenz der Gegenleistung geht, und was darüber hinausliegt, als reine Freigebigkeit bezeichnen zu müssen, so ist begrifflich gegen eine solche Zerlegung der materiell einen Handlung nichts einzuwenden. Man kann so konstruieren, aber man muß es nicht. Die Auffassung, Verpflichtungen der strengen Gerechtigkeit seien bei gegenseitigen Verträgen nur denkbar, wo und soweit objektive Äquivalenz bestehe, geht von der eben irrigen begrifflichen Gleichsetzung von „aequalitas iustitiae“ und „aequivalentia obiectorum“ aus. Ein gegenseitiger Vertrag, der unter vollfreiem Rechtsverzicht auf dem Boden der bloß subjektiven Äquivalenz abgeschlossen ist,

läßt sich auch als gegenseitiger entgeltlicher Vertrag konstruieren und festhalten; jedenfalls bereitet dabei die „iustitia commutativa“ keine Schwierigkeiten, da das Wesen der „aequalitas“ völlig intakt bleibt. Andererseits läßt sich allerdings die subjektive Äquivalenz bei gegenseitigen Verträgen mit Tauschcharakter nicht ins Unbegrenzte steigern; nicht weil die Gerechtigkeit einem solchen Tun wehrte, sondern weil der Begriff des „Tausches“ nicht mehr im Sinne des Verkehrs anwendbar bleibt. Denn die dem Tausche wesentliche „Gegenleistung“ hört nach Auffassung des Verkehrs bei Überschreitung bestimmter Grenzen auf, „Gegenleistung“ zu sein. Und da ein Rechtsgeschäft nach dem, was in ihm vorwiegt, seine Benennung hat, so würde jenseits der genannten Grenze ein solcher Vertrag nicht mehr ein gegenseitiger, sondern ein einseitiger genannt werden müssen. Er wäre nicht mehr den entgeltlichen, sondern den unentgeltlichen Zuwendungen beizuzählen.

Rein theoretisch ist also zu sagen, daß gegenseitige Verträge, die „ex iustitia stricte dicta“ verpflichten und, wie oben gezeigt wurde, tatsächlich in der Regel auf dem Boden der objektiven Äquivalenz abgeschlossen werden müssen, desungeachtet auch auf der Grundlage der nur subjektiven Äquivalenz begrifflich möglich sind, ja daß sie innerhalb gewisser Grenzen auf dieser Basis auch praktisch getätigt werden können, und daß diese theoretische wie praktische Möglichkeit letzten Endes darauf beruht, daß zwischen „aequalitas iustitiae“ und „aequivalentia obiectorum“ keine begriffliche oder sachliche untrennbare Verkettung besteht.

Es ist notwendig, diese Beziehung, genauer diese Distanz- und Lösungsmöglichkeit von „aequalitas“ und „aequivalentia“ etwas eingehender zu untersuchen.

Bei allen synallagmatischen Verträgen sind die beiderseitigen Rechte und Pflichten in ihrer Entstehung, ihrem Fortbestand und ihrem Erlöschen innerlich miteinander verkettet. Diese Verkettung steht in allen Fällen, so wie sie jedesmal ist, unter der Herrschaft und dem Schutze der „iustitia stricte dicta“ und der ihr wesentlichen, durch Erfüllung der begründeten Verbindlichkeit zu bewirkenden „aequalitas“. Insofern besteht keine Verschiedenheit bezüglich der Rechts-

verkettung in synallagmatischen Verträgen. Aber unter anderer Rücksicht kann die Art der Verkettung tiefgreifende Verschiedenheiten aufweisen.

Die Verkettung kann zunächst hauptsächlich die Personen und die subjektiven Rechtsverhältnisse, wie sie ihnen aus dem Vertrag erwachsen sind, treffen, während die Verkettung der Leistungsinhalte demgegenüber völlig zurücktritt, ja fast verschwindet (wenngleich auch diese Verträge selbstverständlich auf Leistungen abzielen). Die Inhalte werden nicht miteinander verglichen, ihrem Werte nach nicht abgewogen, als Wert und gleichwertiger Gegenwert nicht einander gegenübergestellt, usw. Greifen wir hier auf die eingangs der ganzen Abhandlung angeführten Beispiele zurück. Zwei Gelehrte, A und B, schließen miteinander einen gegenseitigen Vertrag, kraft dessen sich jeder dem andern gegenüber „ex iustitia stricte dicta“ verpflichtet, einem Archiv irgend eine Handschrift, die jeder nach seinem Belieben bestimmen mag, unentgeltlich zu überlassen. Kraft dieses Vertrages ist A dem B, und B dem A gegenüber „ex iustitia stricte dicta“ zum Vollzug der unentgeltlichen Übereignung einer Handschrift an das Archiv gehalten. Die Leistungsinhalte, d. h. die Handschriften selbst, brauchen hier gar nicht miteinander in dem Sinn in Verbindung gebracht zu werden, daß ihr Wert festgesetzt und der Wert der einen gegen den der andern Handschrift abgewogen würde. Wenn A sich entschließt, eine Handschrift im Werte von 10000 Mark, und B, eine Handschrift im Werte von 500 Mark zu schenken, so ist die Preisdifferenz für die „aequalitas iustitiae“, die selbstverständlich auch in diesem Vertrag zu beobachten ist, ohne Belang. Aber nicht nur fehlt hier ein eigentlicher „Austausch“ der Leistungsinhalte gegeneinander; streng genommen erfolgt die unentgeltliche Zuwendung durch den einen nicht einmal wegen der Schenkung durch den andern, d. h. der eine schenkt nicht deshalb, weil der andere schenkt, sondern weil er sich dem andern gegenüber durch Vertrag zur Schenkung verpflichtet hat. Verkettet und in wechselseitiger Abhängigkeit stehen also hier fast nur die handelnden Subjekte oder die Rechtshandlungen der Subjekte (die, wie gesagt, natürlich nicht ohne

Inhalt gedacht werden dürfen); verkettet sind nicht oder fast nicht die Inhalte selbst; jedenfalls ist ihre wechselseitige Verknüpfung auf ein Mindestmaß eingeschränkt. Wir haben also Folgendes: die „aequalitas iustitiae“ besteht in voller Stärke, die „aequivalentia obiectorum“ (subjektive wie objektive) kommt so gut wie gar nicht in Betracht. Man kann sagen, daß in diesem und gleichgearteten Beispielen von gegenseitigen Verträgen ein eigentlicher „Austausch“ der Leistungsinhalte nicht stattfindet, und daß infolgedessen auch von einer „Austauschgerechtigkeit“ keine Rede sein könne. Das ist richtig und beweist, daß nicht jede strenge Gerechtigkeit „Austauschgerechtigkeit“ im engeren Sinne ist, sondern letztere nur eine und die typischste Art der „iustitia stricta“ darstellt, daß es daneben aber noch andere Arten oder richtiger Anwendungsformen der strengen Gerechtigkeit gibt, die das „Austauschmoment“ im vollen Sinn nicht enthalten.

Bei einer zweiten Gruppe gegenseitiger Verträge sind nicht nur die Handlungssubjekte in der soeben erörterten Art miteinander verkettet, sondern auch die Leistungsinhalte selbst treten ausdrücklich und klar miteinander in Verbindung; indes zunächst nur so, daß die eine Leistung wegen der andern Leistung erfolgt, ohne aber als eigentlicher Gegenwert für die andere gesetzt zu werden. Überwiegend ist auch hier die Rechtsverknüpfung der leistenden Subjekte bzw. der Leistungshandlungen, nicht der Wert der Leistungsinhalte. Auch hier sei auf die eingangs angeführten Beispiele zurückgegriffen. Der kunstgewandte Chirurg, der mit seinem Patienten einen gegenseitigen Vertrag über eine äußerst schwierige Operation abschließt und sich dabei ein Honorar ausbedingt, das nicht den zehnten Teil dessen ausmacht, was nach mäßiger Schätzung ihm zustehen würde, verpflichtet sich zur Vornahme der Operation und erwirbt das Recht auf Honorarzahung; der Patient hingegen übernimmt die Pflicht zu zahlen und hat nach Abschluß des Vertrages das Recht, die Vornahme der Operation zu verlangen. Die Zahlung geschieht wegen der erhaltenen ärztlichen Hilfe, die Operation erfolgt (auch) wegen des abgeschlossenen Vertrages und des für den Lebensunterhalt notwendigen, zu erwerbenden Honorars; aber keiner der Be-

teiligten wird glauben, daß hier in der Wertordnung das Geld an die Stelle der Operation und die Operation an die Stelle des Geldes wie etwas, was die Gegenleistung vertreten könnte, gesetzt wird. Ein Austausch im Sinne des „unum pro alio vel loco alterius“ liegt hier nicht vor. Bei diesen Verträgen verlangt die „aequalitas iustitiae“ an sich nicht, daß die Inhalte objektiv gleichwertig sind, aber sie gesteht auch nicht volle Willkür zu. Wo überhaupt eine objektive Gleichwertigkeit der Leistungsinhalte möglich ist, wehrt sie, darüber hinauszugehen; wo gar keine Gleichwertigkeit vorhanden ist, verlangt sie, daß eine verständige Würdigung stattfindet, falls nicht die öffentliche Autorität eine bestimmte Norm festgesetzt hat. Zu dieser Art von Verträgen gehört auch der „contractus synallagmaticus“ bei Manualstipendien und Meßfundationen. Das eine wird gegeben wegen des andern, aber in keiner Weise für das andere oder an Stelle des andern. Die Leistungsinhalte werden in keiner Weise nach ihrem Wert miteinander verglichen und auf eine Stufe gebracht. Es liegt also hier eine Verpflichtung der strengen Gerechtigkeit vor, ohne daß aber ein „Austausch“ der Leistungsinhalte ihrem Werte nach in irgend einer Weise stattfindet.

Endlich gibt es noch eine dritte Art von Verkettung zwischen „aequalitas iustitiae“ und „aequivalentia obiectorum“. Hierher gehören die gegenseitigen Verträge, bei denen die Inhalte und ihr materieller Wert den Hauptgegenstand des Parteiwillens in der Weise bilden, daß der eine für den andern gegeben wird. Da zielt der ganze Vertrag auf einen eigentlichen Sach- und Wert-„Austausch“ ab; da will der eine, was den Wert der Leistung angeht, nur so viel auf den andern übertragen, als der andere dafür zurückerleistet. Hier nähern sich also „aequalitas iustitiae“ und „aequivalentia obiectorum“ am meisten; zunächst schon vor dem Abschluß des Vertrages, insofern, wie oben gesagt wurde, die Gegenpartei das natürliche Recht geltend machen will, nur auf dem Boden der objektiven Äquivalenz abzuschließen (oder insofern das Naturrecht oder positive Recht einen solchen Abschluß fordern). Erst recht tritt die Verkettung nach Abschluß des Vertrages in den Vordergrund, insofern jetzt die „aequalitas

iustitiae“ sich sachlich einfach deckt mit der „aequivalentia obiectorum“.

Die Unterscheidung dieser drei Arten der Verkettung von „aequalitas“ und „aequivalentia“ und die verschiedenen Möglichkeiten, die Leistungsinhalte (mit oder ohne eigentlichen „Austausch“) einander gegenüberzustellen, erklären es, wie Leistungsinhalte ohne gemeinsamen Wertnenner dennoch als Leistung und Gegenleistung in gegenseitigen Verträgen auftreten können. Die erste, loseste Art, wo Inhalte gewissermaßen nur indirekt durch die rechtlich miteinander verketteten Subjekte in Beziehung treten, zeigt ohne weiteres eine Möglichkeit solcher gegenseitiger Verträge über ungleichartige Leistungen. Aber auch die zweite Art bietet keine ernste Schwierigkeit. Denn da ein „Austausch“ des einen Inhaltes gegen den andern nicht eintritt, ist ein Wertgleichmaß nicht erforderlich und wird in ihnen eine Wertgleichsetzung nicht vollzogen. Es wurde soeben schon gesagt, daß die soviel diskutierte Frage des strengen Rechtsvertrages bei Meßstipendien in den hier gebotenen Darlegungen eine einfache Lösung finden kann. Die dritte Art der Verkettung enthält allerdings eine Wertgleichsetzung und darum auch die Behauptung und praktische Anwendung eines Wertgleichmaßes; und beides deshalb, weil bei dieser dritten Art ein Austausch des einen gegen das andere, ein Setzen des einen an die Stelle des andern stattfindet.

Alle drei genannten Arten können in gegenseitigen Verträgen verwirklicht werden; in jedem Falle stehen die Leistungsinhalte, wenn auch in sehr verschiedener Weise, sich gegenüber wie Leistung und Gegenleistung (nicht immer wie Wert und Gegenwert). Die Leistungen werden immer geschuldet aus strenger Gerechtigkeit, aber nur im letzten Falle aus der Austauschgerechtigkeit im engsten Sinn, weil nur im letzten Falle ein eigentlicher „Austausch“ stattfindet.

Ein Doppelpes dürften die ganzen Ausführungen vor allem gezeigt haben: Erstens, die „aequalitas iustitiae“ ist zunächst begrifflich nicht das gleiche wie die „aequivalentia obiectorum“; ferner müssen beide auch tatsächlich nicht immer zusammenfallen, selbst nicht in gegenseitigen Verträgen; end-

lich kann die tatsächliche Verkettung von „aequivalentia obiectorum“ und „aequalitas iustitiae“ sehr verschieden gestaltet sein. Zweitens, nicht in allen Fällen, in denen eine Pflicht der strengen Gerechtigkeit vorliegt, wird ein eigentlicher „Austausch“ zweier Leistungsinhalte vollzogen, bei dem der eine Inhalt als Gleich- und Gegenwert an die Stelle des andern Inhaltes gesetzt wird.

Daraus ergibt sich umgekehrt: Aus dem Vorhandensein einer strengen Rechtspflicht kann nicht ohne weiteres geschlossen werden weder auf eine objektive Gleichwertigkeit der Leistungsinhalte in sich, noch auch auf ein Invergleichsetzen oder Gleichwerten dieser Inhalte durch die zur Leistung verpflichteten Personen. Es dürfte einleuchtend sein, daß dadurch die wissenschaftliche Erklärung strenger Rechtsverbindlichkeiten über völlig (d. h. nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ) verschiedenwertige Objekte leichter und durchsichtiger wird, und daß auch die moraltheologische Frage nach der sittlichen Erlaubtheit der Verkettung solcher Objekte in einem strengen Rechtsvertrag sich leichter beantworten und begründen läßt.